



Flecken Ottersberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber
Grüne Str. 24
28870 Ottersberg

Amtsblatt

für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 39/2025

Ottersberg, 19.12.2025

Tel.: 04205 – 3170 0
Fax: 04205 – 3170 44
E-Mail: info@flecken-ottersberg.de
Internet: www.flecken-ottersberg.de

Inhalt:	Seite
Satzung des Flecken Ottersberg zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung)	148
2. Änderung der Geschäftsordnung vom 04.11.2021 für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte (GO-Rat)	149
Jahresabschluss 2024 der Breitband Innovationen Nord GmbH (bin GmbH)	149
Wahlbekanntmachung Nr. 3 Kommunalwahl am 13. September 2026	150

Satzung des Flecken Ottersberg zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Ottersberg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung des Fleckens Ottersberg für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen vom 03.07.2003, zuletzt geänderte durch 1. Änderungssatzung vom 15.12.2005, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottersberg, 11.12.2025

Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister

gez. Tim Willy Weber

**2. Änderung der Geschäftsordnung vom 04.11.2021
für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und
die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte (GO-Rat)**

Gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG- in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Ottersberg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei einem Beschluss zur vollständigen Unterbrechung der Sitzung wird diese frühestens nach Ablauf von drei Werktagen fortgeführt. Die Ratsmitglieder sowie die Öffentlichkeit sind unverzüglich nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 und 3 über die Fortsetzung der Sitzung zu informieren; die Öffentlichkeit wird zusätzlich durch allgemein zugängliche Medien informiert.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottersberg, 11.12.2025

FLECKEN OTTERSBERG
Der Bürgermeister

gez. Tim Willy Weber

Jahresabschluss 2024 der Breitband Innovationen Nord GmbH (bin GmbH)

Öffentliche Bekanntmachung nach § 11 des Gesellschaftsvertrages der bin GmbH in entsprechender Anwendung von § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO).

I. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baltic Revisions- und Treuhand GmbH, Kiel, hat am 03.09.2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden hat am 02.09.2025 den Feststellungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 erteilt.

II. Die Gesellschafterversammlung der bin GmbH hat in ihrer Sitzung am 01.12.2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 festgestellt. Das Geschäftsjahr schloss mit einem Gewinn von 341.276,75 Euro ab. Der ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 341.276,75 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Lagebericht 2024 wird festgestellt. Dem Geschäftsführer Helge Dannat wird für das Jahr 2024 die Entlastung erteilt. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2024 die Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht, der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 22.12.2025 bis zum 05.01.2026 bei der Breitband Innovationen Nord GmbH, Grüne Straße 26, 28870 Ottersberg während der Dienststunden in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr öffentlich aus.
Ottersberg, 12. Dezember 2025

gez. Helge Dannat
Geschäftsführer

Kommunalwahl am 13. September 2026

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Bildung eines Wahlausschusses im Flecken Ottersberg für die Kommunalwahl am 13.09.2026

Für die am 13.09.2026 durchzuführende Kommunalwahl habe ich gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) für das Gebiet des Flecken Ottersberg einen Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Gemeindevahlleiter und sechs weiteren Mitgliedern besteht, die der Gemeindevahlleiter auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) fordere ich die im Wahlgebiet des Flecken Ottersberg vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum

13. Februar 2026

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder und als weitere stellvertretende Mitglieder des Gemeindevahlausschusses vorzuschlagen. Für den Fall, dass nicht sämtliche vorschlagsberechtigte Parteien und Wählergruppen von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen, wird die Wahlleitung unverzüglich die weiteren Mitglieder des Gemeindevahlausschusses und für jedes Mitglied eine Stellvertretung berufen.

Die weiteren Mitglieder des Gemeindevahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zur Übernahme des Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes verpflichtet. Gemäß § 13 Abs. 2 Nieders. Kommunalwahlgesetz (NKWG) können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Ehrenamt nicht innehaben. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. Die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung
2. Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Ottersberg, 19.12.2025

FLECKEN OTTERSBERG

Der Gemeindevahlleiter

gez. Heinrich